



---

## **Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen (V Berufsmaturität BMS)**

Vom 7. November 2007 (Stand 1. August 2010)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 18 Abs. 2 und 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007<sup>1)</sup> sowie Art. 12 Abs. 2, 23 Abs. 2, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1, 35 und 37 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998<sup>2), 3)</sup>

*beschliesst:*

### **1. Aufnahme**

#### *1.1. Allgemeine Bestimmungen*

##### **§ 1 Lehrbegleitende Berufsmittelschulen**

<sup>1</sup> In das erste Semester einer lehrbegleitenden Berufsmittelschule wird definitiv aufgenommen, wer <sup>4)</sup>

- a) an der Abschlussprüfung der aargauischen Bezirksschule die Übertrittsberechtigung (Abschlussnote mindestens 4,4) erlangt hat oder über einen gleichwertigen Schulabschluss verfügt,

---

<sup>1)</sup> SAR [422.200](#)

<sup>2)</sup> AS 1999 1367

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. II./2 der Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 113).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Ziff. II./2. der Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 113).

- b) im Zwischenbericht für das erste Semester der 4. Klasse der Bezirksschule in denjenigen Fächern, die bei der Abschlussprüfung den Erfahrungsteil bilden, einen arithmetisch auf eine Dezimalstelle gerundeten Notendurchschnitt von mindestens 4,4 erzielt hat. Die Noten in den Fächern Musik und Bildnerisches Gestalten werden dabei zu einer Note zusammengefasst.

<sup>2</sup> Wer die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat eine Aufnahmeprüfung gemäss §§ 5 ff. zu bestehen.

### § 2 Lehrgänge für gelernte Berufsleute (BM II)

<sup>1</sup> In das erste Semester eines Lehrgangs für gelernte Berufsleute wird aufgenommen, wer eine Aufnahmeprüfung gemäss den §§ 5 ff. bestanden hat und über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis gemäss Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes oder einen gleichwertigen Ausbildungsabschluss verfügt.

<sup>2</sup> Personen mit abgeschlossener Ausbildung in den vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten Berufen Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau I oder II, Technische Operationsassistentin und Technischer Operationsassistent (TOA) sowie Physiotherapeutin und Physiotherapeut, die Wohnsitz im Kanton Aargau haben, können nach bestandener Aufnahmeprüfung an den Berufsfachschulen im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten die Berufsmaturitätslehrgänge für gelernte Berufsleute absolvieren.

<sup>3</sup> In das erste Semester eines Lehrgangs für gelernte Berufsleute in kaufmännischer Richtung wird prüfungsfrei aufgenommen, wer sich über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil) mit einer schulischen Gesamtnote von mindestens 4,7 ausweist.

### § 3 Laufende Lehrgänge

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Aufnahme in einen laufenden Berufsmaturitätslehrgang ist das Vorliegen einer dem entsprechenden Semester gleichwertigen Vorbildung.

<sup>2</sup> Soweit der Nachweis nicht mit Studienleistungen an einer Berufsmaturitätsschule gleicher Richtung erbracht wird, kann die Schulleitung eine Aufnahmeprüfung anordnen. Inhalt und Umfang richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

### § 4 Aufnahmeentscheid

<sup>1</sup> Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme und eröffnet den Entscheid.

## 1.2. Aufnahmeprüfung

### § 5 Leitung der Aufnahmeprüfung

<sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung steht unter der Leitung der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

**§ 6** Ausarbeitung der Aufgaben

<sup>1</sup> Die Prüfungsaufgaben für die lehrbegleitenden Berufsmittelschulen werden durch die Berufsbildungskommission ausgearbeitet und der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule zur Genehmigung vorgelegt.

**§ 7** Aufnahmeprüfung für lehrbegleitende Berufsmittelschulen

<sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung basiert auf dem Lehrplan der 4. Klasse der Sekundarschule. Geprüft werden folgende Fächer:

- a) Deutsch: schriftlich, 90 Minuten
- b) Französisch: schriftlich, 45 Minuten
- c) Englisch: schriftlich, 45 Minuten
- d) Mathematik: schriftlich, 60 Minuten

**§ 8** Aufnahmeprüfung für gelernte Berufsleute  
(BM II)

<sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung richtet sich nach den Basisvoraussetzungen, welche durch die Rahmenlehrpläne des Bunds für die verschiedenen Richtungen vorgegeben sind.

<sup>2</sup> Bei der kaufmännischen Richtung werden folgende Fächer geprüft:

- a) Deutsch: schriftlich, 90 Minuten
- b) Französisch: schriftlich, 70 Minuten
- c) Englisch: schriftlich, 70 Minuten
- d) Finanz- und Rechnungswesen: schriftlich, 120 Minuten

<sup>3</sup> Bei der gestalterischen, technischen, naturwissenschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Richtung werden folgende Fächer geprüft:

- a) Deutsch: schriftlich, 90 Minuten
- b) Französisch: schriftlich, 70 Minuten
- c) Englisch: schriftlich, 70 Minuten
- d) Mathematik: schriftlich, 60 Minuten

**§ 9**<sup>1)</sup> Bestehensnormen

<sup>1</sup> Der Durchschnitt der Prüfungsnoten in Englisch und Französisch ergibt die Fremdsprachennote.

<sup>2</sup> Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Fachnote Fremdsprachen und die Fachnoten in den beiden anderen Prüfungsfächern einen Notendurchschnitt von wenigstens 4 ergeben und
- b) von den drei Fachnoten nicht mehr als eine Note unter 4 erzielt wurde.

<sup>3</sup> Die Noten in sämtlichen Prüfungsfächern und die Fachnote Fremdsprachen werden auf halbe Noten gerundet. Der Durchschnitt der drei Fachnoten wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 549).

## § 10<sup>1)</sup> Gültigkeit

<sup>1</sup> Eine bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt auf Beginn eines der beiden auf die Prüfung folgenden Schuljahre.

## 2. Unterricht und Promotion

### § 11 Grundlagenfächer Sprachen

<sup>1</sup> Folgende Sprachen sind Grundlagenfächer für sämtliche Ausbildungsrichtungen:

- a) Deutsch (erste Landessprache),
- b) Französisch (zweite Landessprache),
- c) Englisch (dritte Sprache).

### § 12 Dispensationen

<sup>1</sup> Wer in einem Fach über die Kenntnisse gemäss Rahmenlehrplan des Bundes verfügt, wird in lehrbegleitenden Berufsmittelschulen auf Gesuch hin von der Schulleitung vom Unterricht in diesem Fach dispensiert.

<sup>2</sup> Wer in den Grundlagenfächern Französisch und Englisch über ein externes Sprachdiplom gemäss der jeweils aktuellen Evaluationstabelle der Aide-mémoire IV der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission<sup>2)</sup> verfügt, wird in den Lehrgängen für gelernte Berufsleute auf Gesuch hin von der Schulleitung vom Unterricht, von den Prüfungen und vom Berufsmaturitätsabschluss dispensiert. Im Notenausweis wird der Vermerk «dispensiert» eingetragen.

### § 13 Promotionsentscheid

<sup>1</sup> Die Schulleitung entscheidet über die Promotion.

## 3. Berufsmaturitätsabschluss

### 3.1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 14 Leitung und Durchführung

<sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren steht unter der Leitung der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 549).

<sup>2)</sup> Die Aide-mémoire IV der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission kann bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport bezogen werden.

<sup>2</sup> Für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens ist die Schulleitung beziehungsweise die Prüfungsleitung zuständig. <sup>1)</sup>

### § 15 Expertinnen und Experten

<sup>1</sup> Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule kann zur Qualitätssicherung Expertinnen beziehungsweise Experten mit der Beurteilung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen beauftragen.

<sup>2</sup> Expertinnen beziehungsweise Experten können gleichzeitig auch die Funktion der Koexaminatorinnen beziehungsweise Koexaminatoren übernehmen.

### § 16 Information der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden

<sup>1</sup> Die Schulleitung gibt den Berufsmaturandinnen beziehungsweise Berufsmaturanden die Prüfungsfächer spätestens ein Semester vor dem jeweiligen Abschluss schriftlich bekannt.

### § 17 Notenkonvent

<sup>1</sup> Der Notenkonvent wird durch die Berufsmaturitätsleitung am Ende einer Prüfungsperiode einberufen und setzt sich aus den an Prüfungs- und Erfahrungsnoten beteiligten Lehrpersonen zusammen. Im Bereich der kaufmännischen Berufe und des Detailhandels nimmt die von der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule eingesetzte Fachkommission die Funktion des Notenkonvents wahr. <sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Die Expertinnen beziehungsweise Experten sowie die Koexaminatorinnen beziehungsweise Koexaminatoren können mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>3</sup> Der Notenkonvent beziehungsweise die Fachkommission stellen der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule Antrag auf Erteilung oder Verweigerung des Berufsmaturitätsausweises. Sie entscheiden mit einfachem Mehr. <sup>3)</sup>

### § 18 Qualifikationsentscheid

<sup>1</sup> Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule entscheidet über Erteilung oder Verweigerung des Berufsmaturitätsausweises.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. II. der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 92).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Ziff. II. der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 92).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. II. der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AGS 2010 S. 92).

### § 19 Prüfungswiederholung

<sup>1</sup> Wer zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung den ordentlichen Berufsmaturitätsunterricht nicht mehr besucht, hat sich bis spätestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn bei der Schule zur Wiederholungsprüfung anzumelden. Wer sich verspätet anmeldet, kann die Prüfung am darauf folgenden Prüfungstermin ablegen.

### § 20 Aktenaufbewahrung

<sup>1</sup> Die Schulen haben die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Prüfungsprotokolle während der Schulzeit und mindestens eines weiteren Jahrs oder bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsmittelverfahrens aufzubewahren.

### § 21 Subsidiäres Recht

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, ist die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 <sup>1)</sup> anwendbar.

## 3.2. Fächer, Form und Dauer

### § 22 Berufsmaturitätsfächer

<sup>1</sup> Für den Berufsmaturitätsabschluss massgebend sind die Grundlagenfächer, Schwerpunktfächer und ein Ergänzungsfach. Ist mehr als ein Ergänzungsfach belegt worden, zählt dasjenige mit der besten Note.

### § 23 Fremdsprachen

<sup>1</sup> Bei Fremdsprachen können anstelle der Schulprüfungen die Ergebnisse von internationalen Prüfungen gemäss der jeweils aktuellen Evaluationstabelle der Aide-mémoire IV der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission berücksichtigt werden.

### § 24 Form und Dauer

<sup>1</sup> Bei der kaufmännischen Richtung wird folgendermassen geprüft:

- a) Grundlagenfächer
  1. Deutsch: schriftlich, 120 Minuten
  2. Deutsch: mündlich, 15 Minuten
  3. Französisch: schriftlich, 90 Minuten
  4. Französisch: mündlich (mit Hörverständnis), 40 Minuten
  5. Englisch: schriftlich, 90 Minuten
  6. Englisch: mündlich (mit Hörverständnis), 40 Minuten

---

<sup>1)</sup> SAR [422.211](#)

7. Geschichte und Staatslehre: mündlich, 20 Minuten
  8. Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht (VBR): schriftlich, 120 Minuten
  9. Mathematik: schriftlich, 150 Minuten
- b) Schwerpunktfach
1. Finanz- und Rechnungswesen: schriftlich, 180 Minuten
- <sup>2</sup> Bei der gestalterischen, naturwissenschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Richtung wird folgendermassen geprüft: <sup>1)</sup>
- a) Grundlagenfächer
1. Deutsch: schriftlich, 120 Minuten
  2. Deutsch: mündlich, 15 Minuten
  3. Französisch: mündlich (mit Hörverständnis), 15 Minuten
  4. Englisch: schriftlich, 90 Minuten
  5. Englisch: mündlich, 15 Minuten
  6. Geschichte und Staatslehre oder Volkswirtschaft / Betriebswirtschaft / Recht (VBR): schriftlich, 90 Minuten
  7. Mathematik: schriftlich, 120 Minuten
- b) Schwerpunktfach bei gesundheitlicher und sozialer Richtung
1. Naturwissenschaften oder Sozialwissenschaften: schriftlich, 120 Minuten
- c) Schwerpunktfach bei gestalterischer Richtung
1. Gestaltung/Kultur/Kunst: schriftlich, 120 Minuten
  2. Gestaltung/Kultur/Kunst: mündlich, 20 Minuten
- d) Schwerpunktfach bei naturwissenschaftlicher Richtung
1. Biologie/Ökologie oder Physik/Chemie: schriftlich, 120 Minuten
- <sup>3</sup> Bei der technischen Richtung wird folgendermassen geprüft: <sup>2)</sup>
- a) Grundlagenfächer
1. Deutsch: schriftlich, 120 Minuten
  2. Deutsch: mündlich, 15 Minuten
  3. Französisch (fakultativ): schriftlich, 90 Minuten
  4. Französisch: mündlich, 15 Minuten
  5. Englisch: schriftlich, 90 Minuten
  6. Englisch: mündlich, 15 Minuten
  7. Geschichte und Staatslehre oder Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht (VBR): schriftlich, 90 Minuten oder mündlich, 15 Minuten
  8. Mathematik: schriftlich, 240 Minuten
- b) Schwerpunktfach
1. Physik: schriftlich, 120 Minuten oder
  2. Chemie: schriftlich, 90 Minuten

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 549).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 549).

<sup>4</sup> Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule setzt auf Antrag der jeweiligen Schulleitung die in Absatz 2 und 3 nicht abschliessend bestimmten Prüfungsfächer und Prüfungsformen für jede Schule individuell fest. <sup>1)</sup>

### § 25 Mündliche Prüfungen

<sup>1</sup> Mündliche Prüfungen können in Gruppen durchgeführt werden. Die Prüfungszeit ist angemessen zu verlängern.

### § 26 Vorzeitige Prüfung

<sup>1</sup> Eine allfällige vorzeitige Abschlussprüfung in einzelnen Fächern findet jeweils im letzten Semester statt, in welchem das entsprechende Fach unterrichtet worden ist.

### § 27 Nachprüfung

<sup>1</sup> Die Schulleitung ordnet für Berufsmaturandinnen beziehungsweise Berufsmaturanden, die aus entschuldigen Gründen an Fachprüfungen nicht teilnehmen konnten, eine Nachprüfung an, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

<sup>2</sup> Dauert die Hinderung länger als drei Monate, ist die Nachprüfung im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungsperiode abzulegen.

### § 28 Ersatzprüfung für Kaufleute

<sup>1</sup> Wer den Berufsmaturitätsabschluss (M-Profil) nicht bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil), sofern die Bedingungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

<sup>2</sup> Wer auch die Bedingungen für das E-Profil nicht erfüllt, kann dafür eine Ersatzprüfung absolvieren, wobei wahlweise entweder alle Fächer mit ungenügender Berufsmaturitätsfachnote oder alle für das E-Profil relevanten Fächer geprüft werden.

<sup>3</sup> Wer die Bedingungen des M-Profiles erfüllt, nicht aber die Bedingungen des E-Profiles, kann eine Ersatzprüfung für alle ungenügenden Fächer des E-Profiles absolvieren.

<sup>4</sup> Die Ersatzprüfung kann unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsperiode oder im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungsperiode abgelegt werden.

### § 29 Bewertung der Ersatzprüfung für Kaufleute

<sup>1</sup> Es zählen lediglich die Noten der Ersatzprüfung ohne Berücksichtigung der Erfahrungsnoten.

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 549).

<sup>2</sup> Im Falle einer Ersatzprüfung nach § 29 Abs. 3 wird die interdisziplinäre Projektarbeit nach den Anforderungen des E-Profiles neu beurteilt. Die Noten der Ausbildungseinheiten werden unverändert übernommen.

#### **4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 30** Aufnahmeprüfungsfach Englisch

<sup>1</sup> An der Aufnahmeprüfung im Jahr 2008 wird das Fach Englisch nicht geprüft.

**§ 31** Publikation und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aarau, 7. November 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann  
HASLER

Staatsschreiber  
DR. GRÜNENFELDER